

BUNDESRAT

Bericht über die 246. Sitzung

Bonn, den 25. Mai 1962

Tagesordnung:

- Glückwünsche zum 75. Geburtstag des Präsidenten des Senats und Bürgermeisters Wilhelm Kaisen** 87 A
- Geschäftliche Mitteilungen** 87 B
- Zur Tagesordnung** 87 C
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg) 88 A
- Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit** (Drucksache 168/62) 88 A
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 88 A
- Dr. Zinn (Hessen) 89 B
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder 90 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 91 B
- Einundzwanzigste Verordnung zur Ande-
rung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraft-
wagen zum Befördern von Personen)**
(Drucksache 158/62) 91 B
- Dr. Zinn (Hessen) 91 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme 92 A
- Gesetz zur Änderung des Jugendarbeits-
schutzgesetzes** (Drucksache 149/62) 92 A
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter 92 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 94 B
- Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes**
(Drucksache 155/62) 94 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 94 C
- Viertes Gesetz zur Änderung des Soldaten-
gesetzes** (Drucksache 156/62) 94 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 94 C
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkom-
men vom 13. Dezember 1957 über Straßen-
markierungen** (Drucksache 152/62) 94 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 94 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar
1961 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Republik Österreich über die
Zollbehandlung der Donauschiffe** (Druck-
sache 153/62) 94 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 94 D

Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Drucksache 151/62)	94 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	96 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	94 D	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über den Luftverkehr (Drucksache 128/62)	96 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) (Drucksache 142/62)	95 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	96 B
Brandt (Berlin)	95 A	Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG) (Drucksache 138/62)	96 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	95 A	Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	96 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen (Drucksache 141/62)	95 D	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) (Drucksache 53/62)	96 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	95 D	Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatterin	96 D, 102 C, 104 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 140/62)	95 D	Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter	99 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	95 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	101 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 121/62)	96 A	Verordnung über die Verlegung des Stichtags für die Bewertung von Aktien in den Fällen einer im Jahre 1960 durchgeführten Kapitaländerung (Drucksache 137/62)	102 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	96 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	102 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959 (Drucksache 129/62)	96 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1958 (KStER 1961) (Drucksache 122/62)	102 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	96 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	102 B
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 143/62)	96 B	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1958 (GewStER 1961) (Drucksache 126/62)	102 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	102 B
		Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 134/62)	102 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	102 B

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (GATT-Ausgleichszugeständnisse) (Drucksache 145/62)	102 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	103 D
Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	102 C	Vierte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 136/62)	103 D
Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln) (Drucksache 144/62)	102 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	103 D
Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	102 D	Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 113/62)	103 D
Zweilundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln-Außen-Zollsatz) (Drucksache 164/62)	102 D	Beschluß: Oberregierungsrat Dr. Platz wird bestimmt	103 D
Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken	102 D	Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch (Drucksache 150/62)	104 A
Kostenverordnung zum Atomgesetz (Drucksache 123/62)	102 D	Beschluß: Oberregierungsrat Dr. Pagenstecher wird bestimmt	104 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	103 A	Entwurf einer Verordnung über das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Drucksache 119/62)	104 A
Verordnung über die Anerkennung von Stadt- und Landkreisen nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 135/62)	88 A	Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung	104 B
Dr. Leuze (Baden-Württemberg)	88 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausländerpolizeiverordnung und zur Verordnung Nr. 15 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Drucksache 127/62)	104 B
Beschluß: Die Verordnung wird an den Verkehrsausschuß zurückverwiesen	88 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	104 B
Einundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 124/62)	103 A	Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 130/62)	104 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	103 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	104 C
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (Drucksache 100/62)	103 A	Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen (Drucksache 139/62)	104 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	103 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	104 C
Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 (Drucksache 131/62)	103 B	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/62)	104 D
Beschluß: Kenntnisnahme	103 B	Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen	104 D
Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1962 (Drucksache 148/62)	103 B	Nächste Sitzung	105 C
Beschluß: Kenntnisnahme	103 B		
Verordnung zur Bekämpfung der Scharkrankheit (Drucksache 118/62)	103 B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	103 C		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) (Drucksache 133/62)	103 C		

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Ehard,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Albertz, Senator für Inneres

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Frau Mevissen, Senator für Wohlfahrt und Jugend

Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister,
Präsident des Senats

Kramer, Senator

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt
Hamburg beim Bund

Schmidt, Senator

Behörde für Inneres

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der
Justiz

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Partzsch, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Westenberger, Minister der Justiz

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

246. Sitzung

Bonn, den 25. Mai 1962

Beginn: 10.11 Uhr.

Präsident Dr. Ehard: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 246. Sitzung des Bundesrates.

Darf ich vor Eintritt in die Tagesordnung einen **Glückwunsch** aussprechen! Meine verehrten Damen und Herren, am 22. Mai dieses Jahres hat der Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, unser allverehrter Kollege **Wilhelm Kaisen**, das 75. Lebensjahr vollendet. Er ist nunmehr ununterbrochen seit dem 1. August 1945 Regierungschef in Bremen und seit dem 7. September 1949 Mitglied dieses Hohen Hauses. Damit ist er sowohl nach den Lebensjahren wie nach den Amtsjahren gerechnet das älteste Mitglied des Bundesrates. Unser „Senior“ ist zwar, wie wir alle wissen, kein Freund öffentlicher Ehrungen; er hat sich daher in diesen Tagen auf Reisen begeben und ist weit fort. Dennoch möchte ich ihm von dieser Stelle aus die herzlichsten Glückwünsche dieses Hauses aussprechen. Wir alle wünschen ihm noch viele Jahre erfolgreicher Tätigkeit bei guter Gesundheit. Ich habe ihm — auch persönlich — telegraphiert. Er wird die Glückwünsche aber wahrscheinlich erst bekommen, wenn er wieder zurückgekehrt ist.

Meine Damen und Herren! Sind Einwendungen gegen den Bericht über die letzte Sitzung des Bundesrates zu erheben? — Das ist nicht der Fall.

Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung gebe ich bekannt, daß der Senat der Freien Hansestadt **Bremen** am 9. Mai 1962 Herrn Senator Dr. Johann **Diedrich Noltenius** zum Mitglied des Bundesrates bestellt hat. Ich heiße das neue Mitglied des Hohen Hauses herzlich willkommen und wünsche viel Erfolg für seine Tätigkeit.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich dem ausscheidenden Mitglied Herrn Senator a. D. Dr. **Nolting-Hauff**, der dem Bundesrat seit dem 18. Oktober 1949 ununterbrochen angehört hat, unseren Dank aus. Besonders danken wir ihm für seine Mitarbeit im Finanzausschuß.

Wir waren genötigt, zwei Vorlagen im Wege eines Nachtrags auf die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung zu setzen. Es handelt sich um

das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit und um

die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraftwagen zum Befördern von Personen).

Angesichts der besonderen Bedeutung dieser beiden Vorlagen möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir diese beiden Punkte vorweg, vor Punkt 1 der Tagesordnung, behandeln. — Sind Sie damit einverstanden? — Es erhebt sich keine Erinnerung.

Dann habe ich noch eine Bemerkung zu machen. (D)

Zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln)

ist am 22. Mai dem Bundesrat noch die

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Drucksache 164/62)

zugestellt worden, die sich mit dem Außen-Zollsatz für Frühkartoffeln befaßt. Wir haben keine Gelegenheit gehabt, zu diesem Entwurf binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Da diese Verordnung in engem sachlichem Zusammenhang mit Punkt 22 der Tagesordnung steht, sind wir übereingekommen, sie heute noch zu beraten. Ich schlage Ihnen deshalb vor, die Verordnung als Punkt 22 a der Tagesordnung zu behandeln. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall.

Dann habe ich noch zu sagen, daß Punkt 16 der Tagesordnung

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 125/62)

auf Wunsch eines Landes von der Tagesordnung abgesetzt worden ist. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall.

Was ist mit Punkt 24?

- (A) **Dr. Leuze** (Baden-Württemberg): Ich stelle den Antrag, Punkt 24 zu vertagen und von der heutigen Tagesordnung abzusetzen!

Präsident Dr. Ehard: Darf ich fragen, ob die Mehrheit des Hauses damit einverstanden ist! — Das würde Zurückverweisung an den Verkehrsausschuß bedeuten?

(Dr. Leuze: Jawohl!)

Wer ist damit einverstanden, daß Punkt 24 an den Verkehrsausschuß zurückverwiesen wird? — Das ist die Mehrheit. Also wird Punkt 24:

Verordnung über die Anerkennung von Stadt- und Landkreisen nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 135/62)

an den Verkehrsausschuß zurückverwiesen.

Dann können wir zur Tagesordnung übergehen.

Als ersten Punkt nehmen wir zunächst den

Punkt 39 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit
(Drucksache 168/62).

- Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Bundestag beschlossene, auf Initiativentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zurückgehende Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit sieht ein generelles Verbot bestimmter Bauvorhaben vor, die in § 1 des Gesetzes im einzelnen aufgezählt sind. Es handelt sich im wesentlichen um die Errichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden, von Geschäftsräumen, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, von Repräsentations-, Ausstellungs- und Versammlungsgebäuden — soweit letztere nicht für Gottesdienst und Seelsorge bestimmt sind — sowie von besonders aufwendigen Wohngebäuden. Das Verbot soll ab sofort alle noch nicht baurechtlich genehmigten Vorhaben dieser Art betreffen und bis zum 30. Juni 1963 befristet sein.

Der **Wirtschaftsausschuß** hält den Grundgedanken des Gesetzes, durch ein generelles, sachlich und zeitlich klar umrissenes Bauverbot die Spannungen des Baumarktes zu mildern und dem starken Preisanstieg auf diesem Wirtschaftssektor entgegenzuwirken, für begrüßenswert. Er hat deshalb gegen die Vorlage **keine grundsätzlichen Einwendungen**.

Dagegen hält der Wirtschaftsausschuß eine Änderung der Vorlage in folgender Hinsicht für erforderlich.

Erstens. Zu § 1 Abs. 4 empfiehlt der Wirtschaftsausschuß die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung gemäß dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses des Bundestages. Danach sollen die Länderregierungen durch Rechtsverordnung die **Gebiete vom Bauverbot ausnehmen** können, in denen eine Überhitzung des Baumarktes nicht gegeben ist. Nach der jetzt vorliegenden, vom Bundestag verabschiedeten Fassung ist eine solche **Ermächtigung für die Länderregierungen** nur hinsichtlich der Zonenrandgebiete vorgesehen.

Der Bestimmung des Abs. 4 liegt — auch in der (C) jetzigen Fassung — der richtige Gedanke zugrunde, daß die Verhältnisse auf dem Baumarkt regional stark differenziert sind, daß sich die konjunkturelle Überhitzung vor allem in den Bevölkerungs- und Industriezentren zeigt, während andere, vorwiegend agrarisch bestimmte Gebiete weniger oder gar nicht von ihr betroffen werden, und daß deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden muß, Gebiete der letzteren Art vom Bauverbot auszunehmen. In ihnen ist eine zwangsweise Dämpfung der Bautätigkeit nicht nur unnötig; sie könnte im Hinblick auf die allgemeine Beschäftigungslage und die wirtschaftliche Weiterentwicklung dieser Gebiete sogar von abträglicher Wirkung sein.

Die jetzige Fassung kann jedoch nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses diesem wichtigen Gesichtspunkt nicht — oder doch nur unvollkommen — Rechnung tragen. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß sich die **Zonenrandgebiete** mit den Gebieten decken, in denen kein Anlaß zur Dämpfung der Bautätigkeit gegeben ist. Ich darf als Beispiel nur etwa den Raum Wolfsburg erwähnen, der im Zonenrandgebiet liegt und bei dem dennoch seiner Beschäftigungs- und Wirtschaftslage nach keinerlei Anlaß für die Ausnahme aus dem Bauverbot besteht. Andererseits gibt es auch außerhalb des Zonenrandgebietes Gebiete — gerade auch in Bundesländern wie etwa Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg, die gar keine Zonenrandgebiete besitzen —, bei denen von einer konjunkturellen Überhitzung der Bautätigkeit nicht die Rede sein kann. Das Bauverbot könnte in solchen industriearmen und in ihrer wirtschaftlichen (D) Entwicklung hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten, für die meist schon seit Jahren besondere **Förderungsaktionen** des Bundes oder der Länder in Angriff genommen wurden, die Förderungsmaßnahmen und die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung nicht unwesentlich beeinträchtigen.

Dies trifft insbesondere auf solche Gebiete zu, für die — wie etwa für den Schwarzwald oder für bestimmte bayerische Gebiete — der **Fremdenverkehr** eine maßgebliche Rolle spielt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes fallen auch Gaststätten und Beherbergungsbetriebe unter das generelle Bauverbot. In manchen Gemeinden der erwähnten Gebiete kann die Errichtung eines dem Fremdenverkehr dienenden Gebäudes vielleicht die einzige Möglichkeit sein, die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben, und sie wäre bei der jetzigen Fassung des Gesetzes auch dann verbaut, wenn in dem betreffenden Gebiet eine Dämpfung des Baumarktes gar nicht nötig ist. Endlich ist auch die Situation der kleinen **mittelständischen Betriebe** des Baugewerbes zu berücksichtigen, die weit mehr als die größeren Unternehmen in ihrer Tätigkeit örtlich gebunden sind und bei denen gerade in diesen Gebieten die Gefahr einer Unterbeschäftigung durchaus akut werden kann.

Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses bedeutet keine „Verwässerung“ des Gesetzes oder „Abstumpfung“ seiner Wirkung. Anlaß zum Gesetz

(A) gaben vor allem die Verhältnisse in den **Überhitzungszentren des Baumarktes**; und das Bauverbot soll sich in erster Linie auf diese Zentren auswirken. Eine wesentliche Fluktuation der Bauwirtschaft und ihrer Arbeitnehmer in die eventuell vom Verbot ausgenommenen Gebiete ist kaum zu befürchten — ein gewisser Ausgleich in dieser Hinsicht könnte unter Umständen sogar begrüßt werden. Wenn schon das Gesetz — was nicht zu vermeiden war — in sachlicher Hinsicht eine Unterscheidung zwischen betroffenen und nichtbetroffenen Vorhaben machen muß, so ist es erst recht gerechtfertigt, wenn es so gefaßt wird, daß es auch eine vernünftige und den konjunkturellen Gegebenheiten entsprechende regionale Differenzierung erlaubt.

Endlich ist auch nicht zu befürchten, daß die Länderregierungen von der Ermächtigung des Abs. 4 allzu reichlich Gebrauch machen werden. Sie sind nicht weniger als der Bundestag oder die Bundesregierung daran interessiert, die Baukonjunktur wieder in normale Bahnen zurückzuführen und der Preissteigerung auf diesem Gebiet entgegenzuwirken. Sie beweisen dies nicht zuletzt mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung zu diesem Gesetz, das ja — wie nicht übersehen werden darf — in prinzipieller Sicht einen für die marktwirtschaftliche Ordnung systemwidrigen Eingriff in das Wirtschaftsleben bedeutet, der sich nur aus der derzeitigen Situation einer gefährlichen und auf andere Weise nicht zu beseitigenden Übernachfrage auf dem Baumarkt rechtfertigen läßt.

(B) Die durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eintretende kurzfristige Verzögerung des Gesetzes beeinträchtigt nach der Überzeugung des Wirtschaftsausschusses seinen Zweck nicht. Das Gesetz wird sich ohnedies auf die diesjährige Bausaison kaum mehr auswirken; vielmehr wird es zu einer spürbaren Dämpfung der Baukonjunktur erst vom Frühjahr 1963 an führen können.

Zweitens. Ferner sollte die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** festgestellt werden. Eine solche ist nach der bisher ständig vertretenen Auffassung des Bundesrates zu Art. 84 Abs. 1 GG dann gegeben, wenn in dem Gesetz Verfahrensregelungen für Länderbehörden festgelegt werden. Dies trifft in vorliegendem Falle eindeutig bei § 2 Abs. 1 zu.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt deshalb, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die ursprüngliche Fassung zu § 1 Abs. 4 wieder herzustellen. Er empfiehlt ferner, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** begrüßt jede wirksame Maßnahme zur Dämpfung der Baukonjunktur. Sie ist auch damit einverstanden, daß in der augenblicklichen Situation die Errichtung von Büro-, Verwaltungs- und Repräsentativbauten sowie vor allem von Luxusbauten zurückgestellt wird. Sie befürchtet aber, daß damit oder damit

allein eine wirksame Dämpfung der Baukonjunktur (C) nicht erreicht wird. Sie hat das Bedenken, daß man hier zumindest zu spät und wohl mit unzulänglichen, vielleicht auch gefährlichen Mitteln versucht, einer Krise Herr zu werden, die auf viel tiefergreifende Ursachen und Versäumnisse zurückgeht.

Die Vorlage dieses Gesetzes ist im Grunde genommen das Eingeständnis, daß die freie Marktwirtschaft Schiffbruch erleiden muß, wenn man den Grundsatz des „laissez faire, laissez aller“ zum Extrem und Dogma erhebt, wie das in den vergangenen Jahren bei der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung im wesentlichen der Fall gewesen ist. Nach dem befolgten Prinzip, das eigentlich jeden staatlichen Eingriff in die Wirtschaft ausschließt, reguliert sich die **freie Wirtschaft** in sich selbst: das Gesetz von Angebot und Nachfrage soll automatisch ein vom Blickpunkt des Gesamtinteresses tragbares Preisniveau garantieren. Wir erleben nun, daß das nicht der Fall ist. Ein tragbares Preisniveau ist aber wiederum notwendig, wenn man zu einer sozialen Marktwirtschaft kommen will. Hier hat nun die Praxis auf dem Bausektor diese optimistische Theorie widerlegt, und wir stehen heute vor einer Situation, deren Gefahren kaum überschätzt werden können. In dieser Lage weiß man jetzt — vielleicht viel zu spät — keinen anderen Ausweg, als zu dem sonst verpönten Instrumentarium dirigistischer Maßnahmen zu greifen.

Um eine solche handelt es sich in diesem Fall, wie auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. In der nationalsozialistischen Kommandowirtschaft hat (D) man die Preise reguliert, jetzt will man das Angebot durch staatlichen Eingriff regulieren. Das ist im Prinzip das gleiche. Aber entscheidend ist wohl, ob die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen überhaupt und jetzt noch wirksam sind.

Dabei hätte es sich gerade vom wirtschaftspolitischen Standpunkt der Bundesregierung aus nach unserer Auffassung angeboten, zunächst andere, elastischere Lösungen zu wählen. So haben zum Beispiel die Erfahrungen in Frankreich und in den nordischen Ländern gezeigt, daß die **Förderung der Fertigbauweise** zu einer erheblichen Stabilisierung der Baupreise beigetragen hat. Wir haben in Hessen im Rahmen unserer Möglichkeiten versucht, uns diese Erfahrungen zunutze zu machen. Eine deutsche Firma hat im Frankfurter Raum mit staatlicher Unterstützung, also mit Unterstützung des Landes Hessen, ein Werk errichtet, das nach einem französischen Verfahren in Lizenz Fertigbauteile herstellt. Ein zweites Werk dieser Art ist zur Produktion von Fertigbauteilen nach einem schwedischen Verfahren in Nordhessen vorgesehen. Obwohl es sich hier zunächst nur um begrenzte Vorhaben handelt, scheint sich nach den Angaben der größeren Wohnungsbauunternehmen, die uns gemacht worden sind, bereits eine gewisse dämpfende Wirkung auf die Baukonjunktur und auf die Baupreise in den betreffenden Bezirken abzuzeichnen. Wir möchten meinen, es wäre der Mühe wert, im größeren Maßstab des Bundes ebenso zu verfahren oder wenigstens diese Versuche in Gang zu bringen.

- (A) Nach unserer Auffassung ist es fraglich — darüber sollte man sich klar sein —, ob der vorgesehene Eingriff in das komplizierte System wirtschaftlicher Vorgänge überhaupt oder jetzt noch den gewünschten Effekt erzielen kann.

Zunächst betrifft das Bauverbot, wie es in diesem Gesetz vorgesehen ist, nur einen Bruchteil des ganzen Bauvolumens. Das gilt gerade für die Bauten der öffentlichen Hand, weil ja die wirklich ins Gewicht fallenden Bauten, besonders die Verteidigungsbauten, fortgesetzt werden sollen. Nach den Schätzungen unserer Baufachleute betragen z. B. im Lande Hessen, wenn man die bereitgestellten Baumittel zugrunde legt, die **Bundesbauten** ein Vielfaches der Landesbauten, wobei wiederum innerhalb der Bundesbauten die **Verteidigungsbauten** den weitaus größten Anteil stellen.

Außerdem wird das Bauverbot angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage die Nachfrage auf dem Bauparkt nicht wirklich verringern — so befürchten wir —, sondern nur aufschieben. Das Gesetz sieht ja sogar vor, daß nach wie vor Bauanträge gestellt und Baugenehmigungen erteilt werden dürfen; nur der Baubeginn wird bei den in § 1 des Gesetzes umschriebenen Bauten bis zum 1. Juli 1963 — dem Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes — hinausgeschoben. Danach ist vorzusehen — oder zumindest zu befürchten —, daß nach diesem Termin der aufgestaute Baubedarf erneut auf den Bauparkt drücken und die Preise weiter in die Höhe treiben wird, wenn man sich nicht wirksamere Maßnahmen überlegt und durchführt.

- (B) Auf der anderen Seite wird die viel zu **schematische Verbotsregelung** des Gesetzes unter Umständen erheblichen Schaden anrichten, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, weil sie den unterschiedlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gebieten nicht Rechnung trägt. Es gibt auch abgesehen von den Zonenrandgebieten andere Bezirke, in denen zur Zeit von einer Überhitzung der Baukonjunktur nichts zu spüren ist. Da die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes keinen Raum mehr für **Ausnahmegenehmigungen der Landesregierungen** läßt — es sei denn, der Vermittlungsausschuß wird angerufen und das Gesetz entsprechend diesem Anrufungsbegehren geändert —, wird in solchen Gebieten die Bauwirtschaft einschließlich der Arbeitnehmer von dem Gesetz in ungerechtfertigter Weise betroffen werden. Es besteht vor allem die Gefahr, daß die Bauarbeiter in diesen Gebieten in andere, an sich schon attraktivere Industrien abwandern, was in der Folge, nämlich nach Außerkrafttreten des Bauverbots die Krise auf dem Bauparkt wiederum verschärfen würde.

Aus diesem Grunde wird die Hessische Landesregierung der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen. Wir betonen allerdings, daß die dadurch erstrebte Fassung des Gesetzentwurfs die von mir vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken keineswegs ausräumen wird.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Ich halte es in diesem

Augenblick für notwendig, daß die Bundesregierung angesichts der vorgebrachten Einwände und angesichts des Antrages, den Vermittlungsausschuß anzurufen, sich nicht verschweigt. (C)

Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die bei einem solchen entzündlichen Tatbestand, wie ihn die Überhitzung der Konjunktur bedeutet, getroffen werden, stehen immer auch unter dem gewissen **Risiko des Experiments**. Genauso, wie man ein Fieber, wenn sich ein entzündlicher Teil im Körper befindet, durch ein allgemeines Mittel zu dämpfen sucht, so muß auch hier ein allgemeines Mittel angesetzt werden. Die Bundesregierung geht keineswegs leichtfertig über das hinweg, was beispielsweise das Land Hessen vorgetragen hat, und es wird noch manche weitere Überlegung notwendig sein, um den Tatbestand in den Griff zu bekommen.

Ich möchte nicht auf die grundsätzlichen Erwägungen der Landesregierung Hessen eingehen, hinsichtlich der Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der sozialen Marktwirtschaft. Aber eines steht doch fest — und das hat der Bundesrat in allen Äußerungen, die auch heute hier gefallen sind, anerkannt —: Dieses Gesetz wird in seinen Grundlagen bejaht. Auch von Ihnen allen wird die Notwendigkeit empfunden, daß der Staat nicht einfach zusehen kann, wie sich hier, wie ich es bezeichne, ein entzündlicher Tatbestand entwickelt.

Ich möchte zwei Dinge dabei herausstellen. Erstens handelt es sich um ein befristetes Gesetz. Zweitens ist doch die prinzipielle **Anerkennung der Notwendigkeit** einer solchen Maßnahme bei der Mehrheit des Bundesrates gegeben. (D)

Ich darf die Worte des Herrn Bundeswirtschaftsministers wiederholen: Wir werden unglaublich, wenn in dieser Situation nicht etwas geschieht, damit wir die Dinge noch in den Griff bekommen können. Ein gewisser Schematismus, ein gewisses allgemeingültiges Prinzip, das hier gelten muß — bei aller Elastizität, die schließlich nach einigen Beratungen in das Gesetz hineingekommen ist —, läßt sich nicht vermeiden.

Meine Damen und Herren! Wenn jetzt der Vermittlungsausschuß angerufen wird, wenn hier gezögert wird, dann erscheint in der Öffentlichkeit wieder das Bild, als ob in dieser freien Ordnung, in der wir leben, der Staat nicht die Möglichkeit habe, hier das Notwendige zu tun, worauf die Öffentlichkeit wartet, wenn sich entzündliche Tatbestände herausbilden.

Ich bitte, mich auf diese grundsätzlichen Bemerkungen beschränken zu dürfen, um damit den Bitten und Vorstellungen der Bundesregierung Ausdruck zu geben, die vor allem auch von dem Herrn Bundeswirtschaftsminister, deutlich gemacht worden sind. Ich bitte Sie, diesem sehr dringlichen Verlangen Rechnung zu tragen, bei allem Respekt, den man vor den Einwendungen haben muß, die gemacht worden sind und die aus der konkreten Kenntnis der Lage der einzelnen Länder hervorgehen. Ich glaube aber, daß hier dem übergeordneten Prinzip, das das Gesetz vertritt, Beachtung geschenkt wer-

A) den sollte, und zwar ohne Verzögerung. Ich darf also diese eindringlichen Vorstellungen vor dem Bundesrat erheben.

Präsident Dr. Ehard: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen die Drucksachen 168/62 und 168/1/62 zugrunde. Wir müssen zunächst abstimmen über die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des Antrages des Wirtschaftsausschusses und dann noch über die Frage der Zustimmung. Wir sind der Meinung, daß das Gesetz im Hinblick auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich muß nach der Geschäftsordnung zuerst über die Frage des Vermittlungsausschusses abstimmen lassen, und zwar — auch hier nach der Geschäftsordnung — zunächst negativ.

Ich darf also fragen: Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — 21 Stimmen! Damit ist eine Abstimmung über die Empfehlung in Drucksache 168/1/62 gegenstandslos.

Jetzt kommen wir zu der Frage der Zustimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 26 Stimmen!

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und dem **Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(B)

Punkt 40 der Tagesordnung:

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraftwagen zum Befördern von Personen (Drucksache 158/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Verordnung ist keine Zustimmungsverordnung, so daß es wohl zur förmlichen Abstimmung über die Zustimmung nicht kommt. Dennoch halte ich mich verpflichtet, namens der **Hessischen Landesregierung** dazu einige Bemerkungen zu machen.

Wir haben gegen diese Verordnung **ernste Bedenken**. Wir glauben zunächst nicht, daß sich Herr Nordhoff davon beeindrucken läßt. Wir sind auch nicht überzeugt, daß auch nur ein einziger Volkswagen weniger verkauft wird. Wir haben vielmehr das Gefühl und den Eindruck, daß diese Vorlage die Tatsache verdeckt, daß die Bundesregierung nicht in der Lage ist oder es versäumt hat, eine vernünftige und wirksame Preispolitik zu betreiben. Wir glauben auch, daß die Allgemeinheit weniger an einer Erhöhung der Preise für Volkswagen als vielmehr an der Verhinderung der ständigen Steigerung der Lebenshaltungskosten interessiert ist, die gerade die breiten Massen, vor allem die kinder-

reichen Familien oder jene, die sich kein Auto leisten können — das ist ja wohl noch die überwiegende Mehrheit — mit voller Schwere trifft. Wir sind immer noch ein Volk der Fußgänger trotz des Ausstoßes von vielen 100 000 Autos jährlich. Wir haben den Eindruck, daß spätere Generationen es wahrscheinlich für einen Schildbürgerstreich halten werden, daß man in einer solchen Situation nichts anderes zu tun weiß, als sich ausgerechnet und nur mit einer Senkung der Autopreise zu beschäftigen.

Die Verordnung kommt mir wie ein Warnschuß vor, von dem man bereits, ehe er abgefeuert ist, weiß, daß er verpuffen muß. Sie ist nur eine der wenigen Einzelmaßnahmen, durch die die Bundesregierung versucht, einer kritischen Entwicklung zu begegnen, der sie viel früher und mit umfassenderen Überlegungen hätte entgegenwirken müssen.

Hinzu kommt, daß nach den Vereinbarungen innerhalb der EWG, namentlich nach dem jüngsten Beschluß über die Beschleunigung des Zollabbaues innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, am 1. Juli dieses Jahres ohnehin die Industriezölle weiter gesenkt werden; hiervon werden auch die Zölle auf die Einfuhr von Kraftwagen betroffen. Wir halten eine vorzeitige Zollsenkung, die unter das nach den EWG-Vereinbarungen vorgeschriebene Zollniveau heruntergeht, für verfehlt. Sie soll sich zwar gegen ein bestimmtes Unternehmen richten, trifft aber tatsächlich eine ganze Branche der deutschen Wirtschaft und verschlechtert einseitig deren Konkurrenzbedingungen, ohne daß dadurch die allgemeine Preisentwicklung beeinflusst wird.

(D)

Ich glaube, daß ich mich mit dieser Stellungnahme ausnahmsweise in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundeskanzler befinde.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Ehard: Ich habe keine Wortmeldungen mehr; wir kommen zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß hat in Drucksache 158/1/62 unter I seinen Standpunkt niedergelegt. Unter II finden Sie den Standpunkt des Wirtschaftsausschusses. Über diesen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses muß ich zuerst abstimmen lassen. Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 158/1/62 unter II zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf: Was bezweckt diese Empfehlung?)

— Es handelt sich darum: der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu der Verordnung gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1951 **wie folgt Stellung zu nehmen:**

Der Bundesrat hat von der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraftwagen zum Befördern von Personen) Kenntnis genommen. Er ist der Auffassung, daß der Zweck der Verordnung im gleichen Maße erreicht wird, wenn sie die untere Grenze der Zollsenkung anstelle auf den Hubraum von mehr als 800 ccm auf mehr als 1000 ccm festlegen würde. Hierdurch würden uner-

- (A) wünschte Nebenwirkungen, insbesondere auf Kleinwagen-Unternehmen der Automobilindustrie, vermieden.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so beschlossen hat.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 149/62).

Dazu liegen die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 149/1/62 und die Anträge des Landes Hessen in Drucksache 149/2/62 vor.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend, das durch den Ihnen vorliegenden Initiativgesetzentwurf des Bundestages eine Änderung erfahren soll, ist am 9. August 1960 in Kraft getreten. Dieses Gesetz, mit dem nach zehn Jahren eine vom Bundestag bereits im April 1951 als vordringlich erhobene sozialpolitische Forderung endlich erfüllt wurde, war in wesentlichen Punkten eine Kompromißlösung. Sie wissen, daß dieses Hohe Haus bei der Beratung des Gesetzes im zweiten Durchgang in einem ungewöhnlichen Umfang Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben und mit 19 Änderungsanträgen den Vermittlungsausschuß angerufen hatte. Das sozialpolitische Gewicht dieser Anträge war auch daran zu erkennen, daß diese Anträge vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in fast allen Fällen einstimmig beschlossen worden sind.

Der Vermittlungsausschuß ist nicht allen Anträgen des Bundesrates gefolgt, und die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs hat eine Reihe als vordringlich anerkannte Forderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht berücksichtigt.

Alle, die damals an der Beratung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, vielleicht sogar in dem Vermittlungsausschuß mitwirken mußten, wissen, daß aus allen diesen Gründen eben dieses Gesetz eine Kompromißlösung werden mußte auf den Wogen einer jahrelangen Hoch- oder Höchstkonjunktur.

Bei der Verabschiedung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurde Bezug genommen auf den **Schutzcharakter** dieses Gesetzes und die Notwendigkeit des Frühschlusses vor Sonntagen damit begründet, daß der Erholungswert des verlängerten Wochenendes, das sich für die erwachsenen Arbeitnehmer immer weiter eingebürgert hat, erst recht den Jugendlichen zugute kommen sollte und daß der Samstagnachmittag Zeit für Veranstaltungen, sportliche Betätigung und sonstige Neigungen lassen würde, während der Sonntag vor allem der Ruhe und Entspannung im Kreise der Familie vorbehalten bleiben sollte, aber auch dem Leben in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen usw. dienen könnte.

Darum geht § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes davon aus, daß Jugendliche unter 16 Jahren grund-

sätzlich und Jugendliche über 16 Jahre, soweit sie in einschichtigen Betrieben tätig sind, an Samstagen nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind für bestimmte Berufszweige, u. a. auch für das **Friseurhandwerk**, zulässig, wenn am Beschäftigungsort eine Beschäftigung Jugendlicher an Samstagnachmittagen üblich ist; jedoch müssen auch in diesen Ausnahmefällen mindestens zwei Samstagnachmittage im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Wird von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, sind die Jugendlichen an einem anderen Tage derselben oder der folgenden Woche ab 14 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Neben der **Sonderregelung für Jugendliche** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gilt die allgemeine Regelung in § 18 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes, die vorschreibt, daß Betriebe des Friseurhandwerks, die Sonnabends bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen, stattdessen am Montagvormittag bis 13 Uhr geschlossen sein müssen. Diese Schließung der Betriebe am Montagvormittag ist freilich nicht mit einer Freizeit für den Jugendlichen gleichzusetzen; denn es besteht durchaus die Möglichkeit, daß der Jugendliche am Montagvormittag zur Berufsschule gehen muß. Da aber nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Berufsschulunterricht auf die Arbeitszeit angerechnet werden muß und nach § 10 Abs. 4 des gleichen Gesetzes die Arbeitszeit der Jugendlichen täglich und wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, nicht überschreiten darf, muß gegebenenfalls für den Berufsschulunterricht am Montagvormittag ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt werden.

Diese knappe Schilderung der jetzigen Rechtslage war meines Erachtens erforderlich, um das Anliegen des Änderungsgesetzes und die dagegen bestehenden Bedenken deutlich zu machen.

Meine Damen und Herren! Darüber, daß dieser Initiativgesetzentwurf in einer bedeutsamen Frage des Jugendarbeitsschutzes für einen erheblichen Teil der Jugendlichen eine wesentliche Verschlechterung bringt, bestand im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** eine übereinstimmende Auffassung. Es wurde allgemein anerkannt, daß das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren und die Begrenzung der Arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren an Samstagen aus sozialpolitischen und insbesondere gesundheitspolitischen Gesichtspunkten hieraus ein dringendes Erfordernis ist und daß man daher von einer Erweiterung der Ausnahmebestimmungen des § 17 Abs. 2 grundsätzlich Abstand nehmen sollte. Es war die Auffassung des Ausschusses, daß wirtschaftliche Interessen eines Wirtschaftszweiges hinter den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zurücktreten sollten.

Dieser grundsätzlichen Auffassung trug ein Antrag des Landes Hessen, der dem Ausschuß vorgelegen hatte, Rechnung, in dem empfohlen wurde, dem Gesetz überhaupt die Zustimmung zu versagen. Gegen diesen Antrag des Landes Hessen wurden im Ausschuß — dies erscheint mir sehr beachtlich —

(A) keine sachlichen Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf die Beratungen und Abstimmungsergebnisse im Bundestag wurde ausschließlich betont, daß dieser Antrag keine Aussicht habe, von diesem Hohen Hause angenommen zu werden. Der Antrag wurde daher aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen zurückgezogen.

Der Ausschuß hatte weiter über einen Alternativantrag des Landes Hessen und einen Antrag des Landes Niedersachsen zu beraten. Beide Anträge gehen übereinstimmend mit dem vorliegenden Entwurf davon aus, die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren unter der Voraussetzung, daß der Montag berufsschulfrei ist, an allen Samstagnachmittagen zu gestatten. Der hessische Antrag fordert jedoch, daß den Jugendlichen als Ausgleich für die Beschäftigung an allen Samstagnachmittagen der ganze Montag derselben oder der folgenden Woche freigegeben werden muß. Nach dem niedersächsischen Antrag soll den an allen Samstagnachmittagen beschäftigten Jugendlichen als Ausgleich je ein Nachmittag an einem beliebigem Tag derselben oder der darauffolgenden Woche freigegeben werden.

Beide Anträge stimmen in ihrer Begründung darüber überein, daß man den an allen Samstagnachmittagen beschäftigten Jugendlichen als Ausgleich an einem anderen Tag eine angemessene Freizeit geben müsse. Es sei untragbar, daß so, wie der vorliegende Entwurf es vorsehe, der an allen Samstagnachmittagen beschäftigte Jugendliche gegenüber dem nur an zwei Samstagnachmittagen beschäftigten Jugendlichen erheblich schlechter gestellt werde. Der an zwei Samstagnachmittagen beschäftigte Jugendliche erhalte gemäß § 17 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch künftighin als Ausgleich für die Arbeit am Samstagnachmittag je einen freien Nachmittag an einem anderen Tag derselben oder der darauf folgenden Woche. Der an allen Samstagnachmittagen Beschäftigte erhalte dagegen überhaupt keinen Freizeitausgleich.

Die Forderung des hessischen Antrags, als Ausgleich für die Beschäftigung am Samstagnachmittag den ganzen Montag freizugeben, wird damit begründet, daß auf diese Weise dem am Samstag beschäftigten Jugendlichen gleichfalls ein verlängertes Wochenende gesichert bleibt. Dabei wurde darauf verwiesen, daß eine derartige Regelung auch — so meinen wir jedenfalls — den Interessen der Handwerksbetriebe entgegenkäme, da auf Grund des § 18 des Ladenschlußgesetzes die Friseurbetriebe am Montagvormittag geschlossen sein müßten und nach den bisherigen Erfahrungen der Länder ein erheblicher Teil der Betriebe aus eigenem Entschluß auch an den Montagnachmittagen geschlossen halte. Nach den Feststellungen eines Landes sind in diesem Lande z. B. 60 % der Friseurbetriebe auch am Montagnachmittag geschlossen.

Der Grundgedanke des hessischen Antrags, den Jugendlichen im Friseurhandwerk durch die Freistellung am Montag wenigstens eine Art verlängertes Wochenende zu erhalten, wurde vom Ausschuß weitestgehend bejaht. Ebenso wurden die vorgebrachten Bedenken, daß die Billigung von weiteren

Ausnahmen vom Verbot der Jugendarbeit an Samstagnachmittagen der Anfang — das ist ein sehr wesentliches Argument, meine Damen und Herren — einer nicht abzusehenden Kette weiterer Ausnahmeregelungen für andere Wirtschaftszweige sein oder werden könnte und deswegen die Ausnahmen in engen Grenzen gehalten werden müßten, allgemein geteilt. Trotzdem fand unser Antrag im Ausschuß mit 5 : 4 : 2 Stimmen nur eine schwache Mehrheit. Entscheidend für das Abstimmungsergebnis waren wiederum reine Zweckmäßigkeitsabwägungen, auf die ich vorhin schon hingewiesen habe.

Die schwache Mehrheit, mit der dieser Antrag angenommen wurde, veranlaßte das Land Hessen, nachdem sich in der weiteren Beratung herausstellte, daß der niedersächsische Antrag eine erhebliche größere Mehrheit erhalten hätte, sich mit der formellen Aufhebung des Beschlusses einverstanden zu erklären.

Auch der niedersächsische Antrag fordert — wie bereits aufgeführt — für die **Beschäftigung der Jugendlichen an den Samstagnachmittagen einen angemessenen Freizeitausgleich**. Die Freistellung muß jedoch nach dem niedersächsischen Antrag nicht am Montag, sondern kann an einem Nachmittag eines anderen Tages derselben oder der folgenden Woche erfolgen.

Damit sind auch die Bedenken ausgeräumt, die der Rechtsausschuß des Bundestages gegen die Beschlußfassung des federführenden Ausschusses ausdrücklich erhoben hatte.

Die von Niedersachsen vorgeschlagene Regelung wurde von der Mehrheit des Ausschusses als die elastischere angesehen, durch die insbesondere auch eine reibungslose Durchführung des Berufsschulunterrichtes im Friseurgewerbe sichergestellt sei.

Die Kultusminister der Länder haben auf eine Umfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialpolitik bestätigt, daß wegen des Lehrermangels und der deswegen erforderlich werdenden Heranziehung von Friseurmeistern für den Berufsunterricht eine Freihaltung des Montagnachmittags vom Berufsschulunterricht nicht immer garantiert werden könne.

Es mag dahingestellt sein, ob das Änderungsgesetz überhaupt das von den Initiatoren erwartete Ergebnis haben kann. In einem Teil der Länder zumindest wird man aus den angeführten Gründen auf den Berufsschulunterricht sogar am Montagvormittag nicht verzichten können, so daß eine Beschäftigung der Jugendlichen an allen Samstagnachmittagen schon aus diesem Grunde ausgeschlossen ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken seine Einwendungen gegen die Beschäftigung der Jugendlichen an allen Samstagnachmittagen zurückgestellt. Er ist jedoch der Auffassung, daß aus rechtlichen Gründen und sozialpolitischen Gesichtspunkten heraus der Jugendliche für die Arbeit an Samstagnachmittagen einen ausreichenden Freizeitausgleich erhalten muß.

- (A) Ich darf daher das Hohe Haus bitten, entsprechend dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den angeführten Gründen einberufen wird.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen habe ich sonst nicht, wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen die Drucksachen 149/62, 149/1/62 und 149/2/62 zugrunde. Ich darf noch darauf aufmerksam machen, was der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat: In dem Gesetz ist eine Unebenheit, die auf jeden Fall ausgebügelt werden muß. Nach meiner Auffassung kann das nur durch Anrufung des Vermittlungsausschusses geschehen.

Ich darf zunächst feststellen: Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit darf ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dann muß ich über die Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen lassen, und zwar zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Hessen in Drucksache 149/2/62; er liegt Ihnen gedruckt vor. Darf ich über den ganzen Antrag gemeinsam abstimmen lassen? — Das ist der Fall. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

- (B) Ich darf fragen, wer der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen, die in der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik aufgeführt sind.

Punkt 2 der Tagesordnung

Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 155/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Wortmeldungen habe ich nicht.

Bedenken gegen die Vorlage mit dem Ziel eines Antrages nach Art. 77 Abs. 2 GG werden von den beteiligten Ausschüssen nicht erhoben.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß das Gesetz entgegen der Fassung der Eingangsworte der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, weil in Art. II das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes, ein mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz, ausdrücklich geändert werde, und empfiehlt demgemäß die Zustimmung.

Wer ist der Meinung, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist? — Das ist die Mehrheit. Wer ist für die Zustimmung? — Das ist die gleiche Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (C)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 156/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wenn Wortmeldungen nicht erfolgen und kein Widerspruch erhoben wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen (Drucksache 152/62).

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Werden Einwendungen dagegen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe (Drucksache 153/62).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Wird das Wort gewünscht? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Drucksache 151/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Wird das Wort gewünscht? — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

(A) Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) (Drucksache 142/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten übrigens bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Widerspruch erhebt sich nicht. — Das Wort wird nicht gewünscht. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Brandt (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der Abstimmung über das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin gestatten Sie mir, Herr Präsident, ein Wort des Dankes — des **Dankes an die Bundesregierung**, die den Gesetzentwurf eingebracht hat, und des **Dankes an die Länder**, die ihn in den vorangegangenen Ausschußberatungen mit großem Verständnis für die Lage Berlins behandelt und jetzt gebilligt haben.

(B) Das Gesetz ist der Form nach ein Steuergesetz, der Sache nach ein **Wirtschaftsförderungsgesetz** von großer politischer Bedeutung. Der Gesetzentwurf ist ein Teil der Antwort, so möchte ich meinen, die das freie Deutschland auf die Herausforderung des 13. August 1961 zu geben hat, und diese Antwort enthält nichts von Resignation, sondern ist geboren aus dem Vertrauen in die Zukunft. Sie entspricht den gegenwärtigen Notwendigkeiten.

Dem Ziel unserer Widersacher, Berlin langsam auszutrocknen, hat das freie Deutschland den Plan entgegengestellt, **Berlin** zu einem noch moderneren **Industriezentrum** zu machen, es als **Stätte der Bildung, der Wissenschaft und der Kunst** auszubauen, seine Anziehungs- und Ausstrahlungskraft zu stärken.

Diese Pläne und diese Bemühungen ersetzen gewiß nicht das, was außenpolitisch getan oder verhindert werden muß; aber sie mögen Freund und Feind davon überzeugen, daß wir Deutsche im Rahmen unserer eigenen Möglichkeiten zu tun bemüht sind, was in unseren Kräften steht.

Der Wirtschaftsplan, der dem heute behandelten Gesetzentwurf zugrunde liegt, soll das Wachstum der Produktion und der Produktivität in Berlin sichern. Zu diesem Zweck sollen stärker als bisher Investitionen in Berlin begünstigt und die Bereitstellung privaten Kapitals für diese Investitionen gefördert werden. Der Senat von Berlin legt auf den Zufluß des privaten Kapitals besonderes Gewicht, weil er im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wirtschaft den Gefahren einer Subventionswirtschaft vorbeugen will.

(C) Die zur Erhaltung des Arbeitskräftepotentials im Gesetzentwurf vorgesehenen **einkommenspolitischen Maßnahmen** werden insbesondere jene 470 000 Arbeitnehmer begünstigen, die bisher von den bestehenden Einkommensteuerpräferenzen keinen Vorteil hatten.

Darf ich noch folgendes hinzufügen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht in jeder Beziehung die **Vorschläge des Senats von Berlin**. Wir werden deshalb zu einigen, allerdings nicht grundsätzlichen Punkten im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens noch Anregungen geben. Gleichwohl möchte ich betonen, daß sich der Senat in allen wesentlichen Teilen zu diesem Gesetzentwurf bekennt, der nach eingehenden Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und des Senats ausgearbeitet worden ist.

Berlin — lassen Sie mich, meine Damen und Herren, das abschließend unterstreichen — betrachtet diesen Gesetzentwurf nicht ausschließlich unter steuerrechtlichen und wirtschaftspolitischen Aspekten; es wertet ihn als ein Zeichen der Solidarität des freien deutschen Volkes und — unbeschadet der uns bekannten internationalen Gegebenheiten — der Zugehörigkeit Berlins zur Bundesrepublik.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke Ihnen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen (Drucksache 141/62). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Widerspruch erhebt sich nicht. — Wortmeldungen habe ich keine. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 140/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

- (A) Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 121/62).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**

Widerspruch erhebt sich nicht. — Wortmeldungen habe ich nicht. — Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959 (Drucksache 129/62).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich.

Bestehen gegen die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Das Wort wird auch nicht gewünscht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

- (B) Ich schlage Ihnen vor, die Tagesordnungspunkte 12 und 13 gemeinsam zu beraten, weil die Vorlagen im wesentlichen übereinstimmen. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Dann rufe ich auf:

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 143/62).

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über den Luftverkehr (Drucksache 128/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Bestehen Bedenken gegen diese Empfehlungen, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, gegen beide Gesetzentwürfe keine Einwendun-**

gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, und daß er **der Ansicht ist, daß die Gesetze, wie in der Eingangformel bereits vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedürfen.** (C)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG) (Drucksache 138/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 138/1/62 vor. Über die Empfehlung unter I — das ist die des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses — müßte zuerst abgestimmt werden. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) (Drucksache 53/62). (D)

Zur Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen darf ich Frau Minister Dr. Ohnesorge bitten.

Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatteerin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Baunutzungsverordnung liegt dem Bundesrat eine Verordnung vor, die für die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinden von entscheidender Bedeutung ist. Diese Bedeutung der Verordnung erklärt es, daß nicht nur der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen als Fachausschuß, sondern auch andere Ausschüsse des Bundesrates sich mit der Vorlage eingehend befaßt haben, und zwar der Agrarausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß.

Wie Ihnen bekannt ist, sind die Gemeinden durch das Bundesbaugesetz verpflichtet, **Bauleitpläne** aufzustellen, um mit ihrer Hilfe die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land in geordnete Bahnen zu lenken. Zur Verwirklichung dieser Ordnung sind auch **Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke**, insbesondere über die Art und das Maß dieser Nutzung erforderlich. Der Bundesminister für Wohnungswesen ist durch § 2 Abs. 10 des Bundesbaugesetzes ermächtigt, solche Vorschriften mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu erlassen. Von dieser Ermächtigung macht er mit dieser Vorlage Gebrauch. Er ist hierzu

(A) nach dem Gutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1954 verfassungsrechtlich legitimiert. Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke gehören nach dem genannten Gutachten zum Bodenrecht und somit zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zweck der Verordnung ist es, eine möglichst weitgehende bundesrechtliche Vereinheitlichung der Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen, insbesondere über die Bauflächen und Baugebiete, sowie über das Maß der baulichen Nutzung in den verschiedenen Baugebieten zu erreichen. Mit den Vorschriften der Verordnung, die die allgemeinen Anforderungen, die an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu stellen sind, wiedergeben, soll insbesondere sichergestellt werden, daß im Interesse der Bevölkerung und zum Schutze des Wohnfriedens störende Anlagen aus Wohngebieten ferngehalten werden; weiter, daß genügend freie Flächen für hauswirtschaftliche Zwecke und für die Erholung auf den Baugrundstücken erhalten bleiben, daß ausreichend Flächen für den ruhenden Verkehr auf den Grundstücken vorhanden sind, und daß der fließende Verkehr auf den öffentlichen Straßen sich nicht in unhaltbarem Maße verdichtet. Andererseits wird sichergestellt, daß auch eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern und Leistungen für den täglichen Bedarf gewährleistet wird. Zu diesem Zwecke können in den vorwiegend zum Wohnen bestimmten Gebieten Anlagen für die Nahversorgung der Bewohner errichtet werden. Damit wird zugleich den berechtigten Interessen der Wirtschaft Rechnung getragen.

(B) Zwischen der Auffassung des federführenden Ausschusses und insbesondere der des mitbeteiligten Wirtschaftsausschusses haben sich zum Teil sehr erhebliche Unterschiede zu einzelnen Fragen ergeben. Der federführende Ausschuß hat versucht, eine Angleichung der Meinungen aller Ausschüsse herbeizuführen. Das ist ihm, wie ich sagen darf, zu einem erheblichen Teile auch gelungen; insbesondere sind die Empfehlungen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, wie auch ein Teil der Empfehlungen des Agrarausschusses entweder unverändert oder in abgeänderter Form übernommen worden.

Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß — bei aller Anerkennung berechtigter wirtschaftlicher Interessen, denen der federführende Ausschuß sich keineswegs verschlossen hat — der Hauptzweck der Baunutzungsverordnung nicht außer acht gelassen werden darf. Er besteht darin, möglichst vielen Menschen für die Zukunft ein ruhiges, gesundes Wohnen zu gewährleisten. Diesem Ziele dienen alle Bemühungen um Auflockerung und Gliederung der Stadt- und Dorfgebiete. Wir stehen vor der bedeutenden Aufgabe, eine **moderne städtebauliche Planung** durchzuführen. Dabei müssen die vielfältigen und einander oft widerstrebenden Interessen der einzelnen Personen- und Wirtschaftskreise in sinnvoller Weise abgestimmt werden. Nur auf diese Weise werden ein moderner Städtebau und die Sanierung der Gebiete möglich, in denen die Bevöl-

kerung noch in unmittelbarer Nachbarschaft von störenden Betrieben der Wirtschaft wohnen muß.

Die Schaffung gut strukturierter und funktionsgerechter Ortsgefüge und damit die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfordert, daß der Tendenz zu einer weitgehenden Mischung von Wohn- und Gewerbenutzung Einhalt geboten wird. Müssen wir schon viele vorhandene Gebiete mit einer solchen Mischung als gegeben hinnehmen, mit der Zielsetzung, sie alsbald zu sanieren, so sollten wir um so mehr darauf bedacht sein, in neu zu bebauenden Gebieten die Grundsätze eines modernen Städtebaues nachdrücklich durchzusetzen.

Sicherlich wird es in der Praxis nicht immer leicht sein, im Einzelfalle zu bestimmen, ob eine Anlage als „störend“, „nicht wesentlich störend“ oder „nicht störend“ anzusehen ist. Eine Verordnung kann indessen nicht alle möglichen Fälle kasuistisch regeln. Sie muß sich darauf beschränken, einen Rahmen zu setzen, der — nach den Besonderheiten des Einzelfalles — unter Berücksichtigung des Zweckes der Verordnung auszufüllen ist.

Ich komme nunmehr zu den wichtigsten **Änderungsvorschlägen**.

Der federführende Ausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben empfohlen, in § 1 einen neuen Abs. 3 a einzufügen. Mit ihm soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, in dem Bebauungsplan festzusetzen, daß Anlagen, die in den einzelnen Baugebieten zulässig sind, ausgeschlossen werden oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt und seine Versorgung gesichert ist. Die beiden Ausschüsse haben sich, wie ich aus Ziff. 1 der Drucksache 53/1/62 zu ersehen bitte, bei ihrer Empfehlung von der Überlegung leiten lassen, daß es zur **Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden** notwendig sei, ihnen nicht nur die Möglichkeit zu geben, im Bebauungsplan Anlagen, die ausnahmsweise zugelassen werden können, ganz oder teilweise auszuschließen oder auch für allgemein zulässig zu erklären; es solle ihnen auch ermöglicht werden, zulässige Anlagen auszuschließen oder bei den Ausnahmen zu verbleiben. Die Gemeinden dürfen dabei allerdings nicht den durch die Verordnung gesetzten Rahmen überschreiten, weshalb die vorgeschlagene Ergänzung vorsieht, daß die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt und die Versorgung des Gebietes gesichert sein muß.

Wirtschafts- und Agrarausschuß haben der vorstehenden Empfehlung widersprochen mit der Begründung, daß auch ohne die Einfügung des neuen Absatzes das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde über Gebühr beschränkt werde. Die Verwirklichung der Empfehlung des federführenden Ausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten würde den Zweck der Verordnung, möglichst einheitliche Verhältnisse hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen in den einzelnen Gemeinden zu schaffen, gefährden. Der federführende Ausschuß teilt diese Bedenken nicht. Die beiden

(A) Ausschüsse bitten, ihrer Empfehlung besonderes Gewicht beizulegen.

Der Wirtschaftsausschuß hat in Ziff. 4 der Drucksache 53/1/62 empfohlen, in § 1 einen neuen Abs. 6 anzufügen. Hiernach sollen bauliche und sonstige Anlagen, die in den Baugebieten weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sind, im Bebauungsplan im Einzelfall zugelassen werden können, wenn dies nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen gerechtfertigt und auch unter Würdigung der Interessen der Nachbarn mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der federführende Ausschuß und der Rechtsausschuß haben diesem Vorschlag ausdrücklich widersprochen. Beide Ausschüsse sind übereinstimmend der Meinung, daß die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses gegen § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes verstoße, der die **Zulassung von Ausnahmen** von den Festsetzungen des Bebauungsplans abschließend regelt. Auch würde die vorgeschlagene Ergänzung eine Umgehung des § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes ermöglichen, in dem die Zulässigkeit von Befreiungen vom Bebauungsplan erschöpfend geregelt ist. Mit Hilfe dieser gesetzlichen Bestimmung und nur auf diesem Wege sind die vom Wirtschaftsausschuß gewünschten Lockerungsmöglichkeiten in Notfällen zu verwirklichen. Der Baunutzungsverordnung, bei der ausschließlich städtebauliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, sind die Gründe, aus denen nach Meinung des Wirtschaftsausschusses die vorgeschlagenen Ausnahmen möglich sein sollen, wesensfremd.

(B) In Übereinstimmung mit dem Agrarausschuß hat der federführende Ausschuß in § 2 Abs. 2 Nr. 1 **Gartenbaubetriebe** als in Kleinsiedlungsgebieten zulässige Vorhaben aufgeführt. Dagegen hat er der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses — Ziff. 6 c der Drucksache 53/1/62 —, in § 2 Abs. 2 Nr. 2 die einschränkenden Worte „... die der Versorgung des Gebietes dienenden“ zu streichen, ausdrücklich widersprochen. Nach seiner Ansicht und nach der Auffassung des Rechtsausschusses bedeutet die Beschränkung auf die der Versorgung des Gebietes dienenden Betriebe keine unzulässige Bedürfnisprüfung, wie es der Wirtschaftsausschuß darstellt.

Der federführende Ausschuß hat weiter der Empfehlung des Agrarausschusses widersprochen, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 in Kleinsiedlungsgebieten nur ausnahmsweise zulässigen **Anlagen für kirchliche, kulturelle und andere Zwecke** unter einer neuen Nr. 3 des Abs. 2 als zulässige Anlagen aufzuführen. Die Begründung des Agrarausschusses, es sei nicht einzusehen, warum derartige Anlagen in Kleinsiedlungsgebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen, hat den federführenden Ausschuß nicht überzeugt. Werden nämlich in den Bauleitplänen Grundstücke für den Gemeinbedarf, z. B. für Kirchen und Gebäude für andere kirchliche Zwecke, ausgewiesen, so sind sie nicht Bestandteil der Baugebiete und unterliegen deswegen nicht den dort geltenden Vorschriften. Würden Anlagen für die genannten Zwecke allgemein in Kleinsiedlungsgebieten zuge-

lassen, bestände die Gefahr, daß sie an städtebaulich und verkehrsmäßig ungeeigneten Stellen errichtet werden.

§ 2 Abs. 3 soll nach der Empfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung seines Änderungsvorschlages zu Abs. 2 und seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen des Wirtschafts- und des Agrarausschusses die aus Ziff. 8 a der Drucksache 53/1/61 ersichtliche Fassung erhalten.

Der **Begriff des reinen Wohngebietes** — § 3 — ist nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses zu eng gefaßt. Der Wirtschaftsausschuß möchte dort nicht nur Wohngebäude, sondern im Interesse der Bewohner auch Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen wissen.

Diesem Vorschlag hat der federführende Ausschuß ausdrücklich widersprochen mit der Begründung, daß bei Verwirklichung des Vorschlags das reine Wohngebiet seine Eigenart verlieren würde; in jedem Bauleitplan sei dafür zu sorgen, daß in einer auch für die Hausfrauen zumutbaren Entfernung von den reinen Wohngebieten Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs errichtet werden. Ein Plan, der dieser Forderung nicht entspreche, könne nicht die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde finden.

Der Agrarausschuß hat, wie aus Ziffer 10 c der Drucksache 53/1/62 ersichtlich ist, empfohlen, auch in allgemeinen Wohngebieten — § 4 der Vorlage — Gartenbaubetriebe, die nach der Vorlage dort nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen, wie in Kleinsiedlungsgebieten unter die allgemein zugelassenen Anlagen aufzunehmen. Dieser Empfehlung hat der federführende Ausschuß widersprochen. Er begründet seinen Widerspruch damit, daß Gartenbaubetriebe mit ihrem großen Flächenbedarf in dem mit erheblichen Kosten erschlossenen allgemeinen Wohngebiet in der Regel nicht zugelassen werden können. Ließe man sie allgemein zu, so würde das die Erschließungskosten für die übrigen Grundstücke wesentlich erhöhen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 soll demgemäß mit der gleichen Begründung die gleiche Fassung wie die entsprechende Bestimmung für Kleinsiedlungsgebiete — § 2 Abs. 2 Nr. 2 — erhalten, wozu ich auf Ziff. 10 a und d der Strichdrucksache verweisen darf.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6, wonach im **allgemeinen Wohngebiet** ausnahmsweise auch **Ställe für Kleintierhaltung** als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden können, soll nach Meinung des federführenden Ausschusses gestrichen werden. Derartige Anlagen gehören nach Auffassung des Ausschusses nicht — auch nicht ausnahmsweise — in das allgemeine Wohngebiet, da sie mit der Eigenart dieses Gebietes nicht vereinbar sind und Anlaß zu einer erheblichen Störung des Wohngebietes geben können. Sie sollten im Interesse der Nachbarn nur im Einzelfalle im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes zugelassen werden. Die Bestimmung erscheine zudem geeignet, der erforderlichen Auswei-

(C)

(D)

(A) sung von Kleinsiedlungsgebieten durch die Gemeinden hinderlich zu sein, da die Gemeinden sich dann auf diese Möglichkeit, Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlungen zu schaffen, berufen könnten. Die Bestimmung diene mithin auch nicht den berechtigten Anliegen des Agrarausschusses, der ihrer Streichung ausdrücklich widersprochen hat — Ziff. 13 der Drucksache 53/1/62 —.

In den **Dorfgebieten** — § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 10 — sollen entsprechend dem Vorschlage des Wirtschafts- und des Agrarausschusses auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen allgemein zulässig sein. Das sind Ziff. 14 und Ziff. 18 der Drucksache 53/1/62.

In **Mischgebieten** — § 6 Abs. 3 — sollen, wie in allgemeinen Wohngebieten, Ställe für Kleintierhaltung nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sein. Deshalb soll § 6 Abs. 3 aus den gleichen Gründen, wie sie in Ziff. 13 der Empfehlungsdrucksache für allgemeine Wohngebiete dargelegt sind, gegen den Widerspruch des Agrarausschusses gestrichen werden.

Nachhaltige Überlegungen des federführenden Ausschusses haben den in § 10 des Entwurfes behandelten **Wochenendhausgebieten** gegolten. Insbesondere in großstadtnahen, landschaftlich schönen Gebieten ist ein starkes Anwachsen der Wochenendhausgebiete zu verzeichnen. Um sicherzustellen, daß Wochenendhausgebiete breiten Schichten der Bevölkerung für Zwecke der Erholung zur Verfügung stehen und nicht durch den Bau aufwendiger Häuser zu Wohngebieten werden, hat der federführende Ausschuss vorgeschlagen, die Zweckbestimmung dieser Gebiete in der Verordnung aufzunehmen. Sie sollen dem zeitweiligen Aufenthalt zum Zwecke der Erholung dienen. Aus dem gleichen Grunde hat er empfohlen, die höchst zulässige Grundfläche der als Einzelhäuser zu erreichenden Wochenendhäuser auf 50 qm zu beschränken — Ziff. 27 der Drucksache 53/1/62 —.

Der Wohnungsbauausschuß ist dabei im Gegensatz zu der Meinung des Agrarausschusses, der sich für die Beibehaltung der Regierungsvorlage ausgesprochen hat, der Auffassung, daß die vorgeschlagene Grundfläche von höchstens 50 qm auch den Bedürfnissen großer Familien genüge. Diese Grundfläche habe sich bisher in der Praxis bewährt. Zudem könne durch den Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich Raum geschaffen werden, so daß auch größere Familien in ihnen zur zeitweiligen Erholung Aufenthalt nehmen können. Ich meine deshalb, daß der Empfehlung des federführenden Ausschusses der Vorzug gegeben werden sollte.

Durch die vom federführenden Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 13 — Ziff. 28 a der Empfehlungsdrucksache — wird sichergestellt, daß außer den **Räumen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger** solche Räume auch für **Gewerbetreibende**, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, in den Baugebieten zulässig sind. Gedacht ist hierbei u. a. an Handelsvertreter ohne Auslieferungslager, Versicherungsvertreter, Masseure und ähnliche. Damit

dürfte auch dem Anliegen des Wirtschaftsausschusses, wie es aus der Begründung seiner Empfehlung zur gleichen Vorschrift zum Ausdruck kommt — Ziff. 28 b der Empfehlungsdrucksache — Rechnung getragen sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, der Ziff. 28 a der Drucksache zuzustimmen.

Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses — Ziff. 30 — in § 15 Abs. 1 das Wort „Anzahl“ wegen verfassungsrechtlicher Bedenken zu streichen, hat der federführende Ausschuss ausdrücklich widersprochen. Er ist in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß der Meinung, daß solche Bedenken gegen die Belassung des Wortes nicht bestehen, da nach Abs. 3 der gleichen Bestimmung ausschließlich städtebauliche Gesichtspunkte, nicht dagegen auch solche des Wettbewerbs, wie vom Wirtschaftsausschuß befürchtet, berücksichtigt werden dürfen.

Unter Ziff. 32 der Drucksache 53/1/62 finden Sie den Vorschlag des federführenden Ausschusses zur Änderung des § 16 Abs. 2 und 3. Die neue Fassung bringt, worauf ich hinweisen darf, keine sachliche Änderung der Regierungsvorlage, sondern eine wesentliche, den Bedürfnissen der Praxis angepaßte Vereinfachung der bisherigen Vorschriften. Auf ihren Inhalt darf ich Bezug nehmen.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß diese auf das Wesentliche beschränkten Erläuterungen die Bedeutung der Verordnung und der von den Ausschüssen vorgelegten Empfehlungen verdeutlicht haben. Ohne dem Herrn Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses vorgreifen zu wollen, schlage ich Ihnen vor, den Empfehlungen des federführenden Ausschusses bei der Abstimmung den Vorzug zu geben. (D)

Präsident Dr. Ehard: Ich danke der Frau Berichterstatterin. — Für den Wirtschaftsausschuß berichtet der Herr Minister Dr. Leuze.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses** sind vor allem durch die Befürchtung veranlaßt, daß die Vorlage in der jetzigen Fassung die Gewerbefreiheit und die Freiheit des Wettbewerbs mehr einschränken könnte, als der Sinn und Zweck des Baugesetzes — insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, ihre Sicherheit und Gesundheit — dies notwendig machen und rechtfertigen. Wenn durch einzelne Bestimmungen der Regierungsvorlage die **Errichtung von mittelständischen Gewerbebetrieben** in neuen oder schon bestehenden **Wohn- und Siedlungsgebieten** unnötig erschwert werden kann, so bedeutet dies nicht nur für das mittelständische Gewerbe selbst, sondern auch für die Bevölkerung der betreffenden Gebiete einen Nachteil, da deren Einkaufsmöglichkeiten verschlechtert werden.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt aus diesem Grunde vor, § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage zu streichen und zugleich auch die vom Wohnungsausschuß und vom Innenausschuß empfohlene Einfügung eines neuen Abs. 3 a abzulehnen. Beide Vorschriften könnten von den Gemeinden im Einzelfall

(A) zum Anlaß genommen werden, die schon in der Verordnung festgelegten Beschränkungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben noch weiter zu verschärfen, was — wie bereits erwähnt — sich zum Nachteil des Mittelstandes wie auch der gesamten Bevölkerung auswirken könnte.

Zu § 2 legt der Wirtschaftsausschuß Wert darauf, daß bei den in Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen Gewerbebetrieben auf den einschränkenden Hinweis „die der Versorgung des Gebietes dienenden“ verzichtet wird. Dieser Hinweis ist nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses insofern entbehrlich, als die Errichtung von in diesen Gebieten sicherlich nicht erwünschten Großbetrieben schon dadurch verhindert wird, daß ohnehin nur Betriebe zugelassen werden können, die dem Charakter der betreffenden Gebiete angemessen sind. Andererseits kann die jetzige Fassung dazu Anlaß geben, daß es in der Praxis zu einer Art Bedürfnisprüfung kommt, was den Prinzipien unserer marktwirtschaftlichen Ordnung widerspricht und schon nach Art. 12 Abs. 1 GG bedenklich ist. Außerdem würde es bei der jetzigen Fassung nicht statthaft sein, daß der zu errichtende kleine Gewerbebetrieb in seinem Kundenkreis etwas über das eigene Gebiet hinausreicht und angrenzende Randzonen mitversorgt, was im Einzelfall durchaus sinnvoll sein kann. Der Ausschuß empfiehlt daher, in dieser — wie auch in den übrigen Vorschriften — die genannten Worte zu streichen.

(B) Nach § 3 der Vorlage sollen in reinen Wohngebieten keine Gewerbebetriebe, also auch keine Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs — nicht einmal im Wege der Ausnahmegenehmigung — zugelassen werden können. Auf diese Regelung treffen die eingangs erwähnten Bedenken ganz besonders zu. Die Bildung von Einkaufszentren in der Nähe dieser reinen Wohngebiete kann keine befriedigende Lösung sein, zumal die Mieten in Einkaufszentren im allgemeinen sehr hoch und demzufolge mittelständische Betriebe nur selten in der Lage sind, hier in Wettbewerb zu großen Betrieben und großen Filialbetrieben zu treten. Auch kommt es dann zu langen Einkaufswegen, durch die Hausfrauen, Kinder und alte Leute besonders beschwert sind.

Das Fehlen jeder Einkaufsmöglichkeit in den reinen Wohngebieten würde auch dazu führen, daß hier vorwiegend ambulante Händler tätig werden und dabei mehr Störungen verursachen, als durch stehende Gewerbebetriebe erwachsen würden. Allein schon die hierdurch bewirkte Bevorzugung des Reisegewerbes gegenüber dem stehenden Gewerbe wäre im übrigen nicht gerechtfertigt.

In reinen Wohngebieten werden ferner kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes benötigt. Sie haben seit jeher dort ihren Platz, ohne daß damit dem Charakter dieser Wohngebiete Abbruch getan würde.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt daher vor, in § 3 Abs. 1 das Wort „ausschließlich“ zu streichen und in Abs. 2 neben den Wohngebäuden auch Läden zur Deckung des täglichen Bedarfes, Kleinbetriebe

(C) des Beherbergungsgewerbes und andere nicht störende Gewerbebetriebe für zulässig zu erklären. Die vom Wirtschaftsausschuß befürwortete generelle Zulassung würde sicherlich nicht zu einer unerwünschten Anhäufung von Betrieben führen, da hier schon der freie Wettbewerb eine natürliche Grenze setzt und im übrigen die Vorschrift des § 15 eine Handhabe zum Einschreiten bietet.

Auf den Bericht über die weiteren Vorschläge des Wirtschaftsausschusses glaube ich verzichten zu dürfen. Sie sind, insbesondere soweit sie redaktioneller Art sind, im wesentlichen oder — wie etwa im Falle des § 13 bezüglich der freien Berufe — dem Sinne nach vom Rechtsausschuß oder Wohnungsausschuß übernommen worden. Soweit sie — wie im Falle des § 15 — auf verfassungsrechtliche Bedenken beruhen, können diese zurückgestellt werden, da der Rechtsausschuß diese Bedenken nicht geteilt hat.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen zugrunde die Drucksache 53/62 — die Regierungsvorlage —, die Drucksache 53/1/62 — sie enthält die Empfehlungen der Ausschüsse — und die Drucksache 53/2/62, die die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen enthält. Ich werde jeweils die Ziffern in der Reihenfolge der Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 53/1/62 aufrufen und werde die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen gesondert jeweils dort aufrufen, wohin sie sachlich gehören, und dann gesondert darüber abstimmen lassen. (D)

Zunächst Ziff. 1. Ziff. 1 a ist weitergehend als Ziff. 1 b. Ziff. 1 a! — 19 Stimmen; abgelehnt!

Ziff. 1 b! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 2 a! — Abgelehnt!

Ziff. 2 b — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen! Damit sind Ziff. 6 b und 6 c erledigt.

Ziff. 7! Die Empfehlung des Agrarausschusses ist die weitergehende. Wir stimmen deshalb zunächst über sie ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir stimmen dann ab über Ziff. 1 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 53/2/62. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 8! Hier muß ich zunächst abstimmen lassen über Ziff. 2 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 53/2/62. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

(A) Ziff. 8 a der Empfehlungen auf Drucksache 53/1/62! — Angenommen!

Ziff. 9! Diese Abstimmung ist insofern etwas kompliziert, weil sie durch die Hilfsanträge des Wirtschaftsausschusses gleichzeitig auf die Ziff. 28 dieser Drucksache — Abstimmung über § 13 — Bezug nimmt. Ich schlage daher vor, zuallererst über die unter Ziff. 9 a vom Wirtschaftsausschuß gegebene Empfehlung, in § 3 Abs. 1 das Wort „ausschließlich“ zu streichen, abzustimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Jetzt empfehle ich, daß wir über Ziff. 28 abstimmen, weil der Wirtschaftsausschuß bei der Ablehnung der in Ziff. 28 zitierten Fassung des § 13 einen Hilfsantrag zu § 3 Abs. 2 stellt. Wer der Empfehlung unter Ziff. 28 a in Drucksache 53/1/62 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Damit ist Ziff. 28 b erledigt.

Ziff. 9 b! — Abgelehnt!

Ziff. 3 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 53/2/62! — Angenommen!

Ziff. 10! Das ist ähnlich kompliziert. Hier ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen der weitestgehende. Infolgedessen muß ich zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 53/2/62 Ziff. 5 — abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 19 Stimmen; abgelehnt!

Der weitestgehende Antrag ist jetzt der unter (B) Ziff. 10 d! — Abgelehnt!

Ziff. 10 c! — Abgelehnt!

Ziff. 10 a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 10 b erledigt.

Ziff. 11! Die Empfehlung in Ziff. 11 a ist weitergehend als der Antrag unter Ziff. 6 des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich muß daher zuerst über Ziff. 11 a — Drucksache 53/1/62 — abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 6 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 53/2/62 —! 19 Stimmen; abgelehnt!

Ziff. 11 b — Angenommen!

Ziff. 12 a! — Abgelehnt!

Nach der Ablehnung von Ziff. 12 a Abstimmung über Ziff. 12 b! — Angenommen!

Ziff. 13! — Abgelehnt!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Abgelehnt!

Ziff. 16! Die Empfehlung unter Ziff. 16 a ist weitergehend als die unter Ziff. 16 b. Da wir bereits die Neufassung zu § 13 beschlossen haben, entfällt in jedem Falle der Hilfsantrag des Wirtschaftsausschusses bei Ziff. 16 a. Über den Erstantrag des

Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 16 a lasse ich (C) nunmehr abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 16 b — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a — Angenommen! Damit ist Ziff. 20 b erledigt.

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Abgelehnt!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25 a! — Abgelehnt!

Ziff. 25 b! — Angenommen!

Ziff. 26 a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 26 b erledigt.

Ziff. 27! — Abgelehnt!

Ziff. 28! Über die Ziff. 28 a und b brauchen wir nicht mehr abzustimmen. Wir haben die Abstimmung bereits bei Ziff. 6 a erledigt.

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30! — Abgelehnt!

Ziff. 31! — Angenommen

Ziff. 32! — Angenommen!

Ziff. 33! — Angenommen!

Ziff. 34! — Angenommen!

Ziff. 35! — Angenommen!

Wenn Sie einverstanden wären, könnten wir jetzt über die Ziff. 36, 37, 38, 39, 40 und 41 zusammen abstimmen. Wird Widerspruch erhoben?

(Dr. Sträter: Ich bitte, über Ziff. 38 getrennt abstimmen zu lassen!)

Ziff. 36 und 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39, 40 und 41! — Angenommen!

Ziff. 4 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 53/2/62! — Angenommen!

Damit haben wir die Abstimmung über die Einzelempfehlungen erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Punkt 16 ist von der Tagesordnung abgesetzt worden.

(D)

(A) Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlegung des Stichtags für die Bewertung von Aktien in den Fällen einer im Jahre 1960 durchgeführten Kapitaländerung (Drucksache 137/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 137/1/62 (neu) ersichtliche Änderung berücksichtigt wird. Diese Drucksache liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen gegen diesen Vorschlag der Ausschüsse erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1958 (KStER 1961 (Drucksache 122/62)).

Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

(B) Punkt 19 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1958 (GewStER 1961) (Drucksache 126/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 134/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (GATT-Ausgleichszugeständnisse) (Drucksache 145/62).

(C) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Keine Erinnerungen dagegen? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so beschlossen hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln) (Drucksache 144/62).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Erinnerung wird nicht erhoben?

Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Bei mir und, wie ich höre, auch bei anderen Ländern bestehen Bedenken, ob bei der Abstimmung über die Empfehlung in Ziff. 1 — Drucksache 53/1/62 — das Ergebnis richtig gezählt worden ist.

Präsident Dr. Ehard: Das betrifft Punkt 15. Dieser Punkt ist erledigt. Wir machen es am Schluß der Sitzung.

(D) Zu Punkt 22 der Tagesordnung wird keine Erinnerung erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 beschlossen hat, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Punkt 22 a der Tagesordnung:

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln-Außen-Zollsatz) (Drucksache 164/62).

Diese Vorlage steht in engstem Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Zollverordnung. Ich möchte empfehlen, daß der Bundesrat auch gegen diese Vorlage der Bundesregierung keine Bedenken erhebt. Ich schlage vor, daß der Bundesrat einen entsprechenden Beschluß faßt. — Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so beschlossen hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Kostenverordnung zum Atomgesetz (Drucksache 123/62).

Keine Berichterstattung!

Hier liegen die Empfehlungen des Ausschusses auf Drucksache 123/1/62 vor. Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

verordnung zum Atomgesetz nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Einundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 124/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung. — Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (Drucksache 100/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dieser Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird Erinnerung erhoben? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

(B) Ich möchte vorschlagen, die Punkte 27 und 28 der Tagesordnung zusammen zu behandeln.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 (Drucksache 131/62).

Punkt 28 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1962 (Drucksache 148/62).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 gemäß § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes und von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1962 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Bekämpfung der Scharkrankheit (Drucksache 118/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? —

Die Änderungsvorschläge des federführenden Agrarausschusses und die Zustimmungsempfehlung

vorliegenden Drucksache 118/1/62. Dann liegt noch ein Änderungsantrag des Landes Bayern vor, der Ihnen in der Drucksache 118/2/62 zugeleitet worden ist.

Ich darf zunächst zusammenfassend über die Empfehlungen in Drucksache 118/1/62 unter I abstimmen lassen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 118/2/62! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) (Drucksache 133/62).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Wortmeldungen? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

(D)

Punkt 31 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz (Drucksache 136/62).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Wortmeldungen? — Ich stelle fest: der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 113/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, entsprechend dem Antrage des Landes Berlin, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrats Schmitzdorf als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel Herrn Oberregierungsrat Dr. Platz zu bestimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

(4) Punkt 33 der Tagesordnung:
Bestimmung eines Mittels für den Vor-

zuzustimmen.

(A) Noch etwas dazu. Ich werde auf folgendes aufmerksam gemacht. In Ziff. 2 b der Drucksache 53/2/62 heißt es:

In § 1 Abs. 4 werden nach den Worten „die in den“ die Worte „einzelnen Baugebieten nach den“ eingefügt.

Dem haben wir zugestimmt. Das ist ein gewisser Widerspruch. Wir wollen es klären. Darf ich noch einmal darüber abstimmen lassen. Wer der Empfehlung in Ziff. 2 b zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Auch das Stimmenverhältnis ist dasselbe.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste (C) Sitzung des Bundesrates müßte am 22. Juni 1962 stattfinden. Ich würde aber vorschlagen, daß die Sitzung um 14 Uhr beginnt, weil der Tag vorher ein Feiertag ist und wir sonst Schwierigkeiten mit der Ankunft haben. Der 22. Juni ist ein Freitag nach Fronleichnam.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.19 Uhr.)

Berichtigung

Es ist zu lesen:

245. Sitzung Seite 80 D Zeile 4 von unten:

„Ich darf mit nochmaligem Dank . . .“

(B)

(D)